

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6, 67547 Worms auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ketoncyanhydrin (Betrieb 116/216; Anlage 1600) zur Kapazitätserhöhung durch dauerhafte Nutzung einer höheren Sauerstoffkonzentration auf dem Werksgelände in Worms (Nr. 4.1.4 Buchstabe G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft -, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage von Firma Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6 in 67547 Worms, Gemarkung Worms, Flur 6, Nr. 6/5 zur Herstellung von Ketoncyanhydrin (Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zur Kapazitätserhöhung durch

- Dauerhafte Nutzung einer höheren Sauerstoffkonzentration
- Aufstellung zwei neuer Kühler (Wärmetauscher) im Bereich der Kühlwasserversorgung Ketoncyanhydrinherstellung
- Installation eines neun Abluftwäschers im Bereich der Ammoniumsulfatneutralisationsanlage.

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt wurde.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens nach der Nr. 4.2. des Anhangs 1 zum UVPG prüft die Genehmigungsbehörde nach § 9 Abs. 2 UVPG in der allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ggf. wäre die UVP-Pflicht festzustellen.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die zu erwartenden Auswirkungen werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 UVPG.

Die den Feststellungen zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Worms unter „Umweltbekanntmachungen“.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 24.11.2022
In Vertretung

(Lohr)
Bürgermeisterin